

Der Pharmakodex (PK¹) und der Pharma-Kooperations-Kodex (PKK¹) im Jahre 2015: Jahresbericht des Kodex-Sekretariates

Einleitung

Der PK wie auch der PKK sind privatrechtliche Verhaltenskodizes. Während der PK ethisch korrektes Verhalten sowie die Vermeidung unlauteren Wettbewerbes durch Pharmaunternehmen bezweckt, hat der PKK die Transparenz hinsichtlich der Gewährung geldwerter Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Pharmaunternehmen und Exponenten im Gesundheitswesen zum Ziel. Besagte Pharmakodizes setzen in der Schweiz um, was die übergeordneten Kodizes der internationalen Organisationen der pharmazeutischen Industrie (IFPMA², EFPIA³) vorgeben.

Diese Grundlagen der Pharmakodizes sind:

- *IFPMA Code of Pharmaceutical Marketing Practices (IFPMA Code)*⁴
- *EFPIA Code on the Promotion of Prescription-only Medicines to, and Interactions with, Healthcare Professionals (EFPIA Healthcare Professionals Code)*⁵
- *EFPIA Code on Disclosure of Transfers of Value from Pharmaceutical Companies to Healthcare Professionals and Healthcare Organisations (EFPIA HCP/HCO Disclosure Code)*⁶
- *EFPIA Code of Practice on Relationships between the Pharmaceutical Industry and Patient Organisations (EFPIA PO Code)*⁷

Trägerin der Pharmakodizes ist scienceindustries (Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech), unterstützt von den in den jeweiligen Präambeln der Kodizes genannten Partnerverbänden. Der revidierte PK und der PKK traten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Auf die Einhaltung der Kodizes können sich die in der Schweiz tätigen Pharmaunternehmen freiwillig verpflichten, wobei dies bezogen auf die einzelnen Kodizes getrennt geschehen kann. Während bisher die weitaus meisten Unternehmen der Aufforderung dazu hinsichtlich des PK gefolgt sind⁸, hat bis Ende 2015 im Vergleich zum Vorjahr eine weiter steigende Anzahl von Pharmaunternehmen auch den PKK unterzeichnet⁹.

Allgemeines zur Praxis des Pharmakodex-Vollzuges im 2015

Die im Zusammenhang mit dem PK behandelten Fälle nahmen mit 116 gegenüber 121 im 2014 leicht ab. In Zusammenhang mit dem PKK (Publikation der Daten zu den Patientenorganisationen) kamen noch 20 Fälle gegenüber nur einem im Vorjahr hinzu.

Wiederum klein war die Anzahl der Meldungen bilateraler Verständigungen unter Pharmaunternehmen, jeweils in Anwendung der Regeln des PK, jedoch ohne Einbezug des Kodex-Sekretariats: Gemeldet wurden 8 solche Fälle (2014: 7), an denen 13 (2014: 6) Unternehmen beteiligt waren. Das Wissen um solche Verständigungen dient dem Kodex-Sekretariat für eine möglichst aussagekräftige Fallstatistik. Wie oft dieser Weg tatsächlich gewählt wird, weiss das Kodex-Sekretariat nicht. Offen bleibt, ob Nachlässigkeit der Grund für das Unterlassen der Meldepflicht ist. Nicht erkennbar ist zudem, wie gross die Bereitschaft tatsächlich ist, sich unter Konkurrenten bilateral auf die Beilegung einer konkreten Differenz im Zusammenhang mit dem PK zu verständigen.

Insgesamt war erneut ein Trend zu hoher Compliance feststellbar, d.h. zur Verbesserung der unternehmensinternen Pflichten und Abläufe mit Hilfe von Standard Operating Procedures (SOP) im Geltungsbereich des PK (PK 5). Offensichtlich erkennbare kodexwidrige Verhaltensweisen gab es 2015 relativ wenige, jedoch unverändert viele komplexe Grenzfälle resp. erst bei näherer Prüfung als solches erkennbares kodexwidriges Verhalten sowie mehrdeutige Aussagen in der Fachwerbung. Die Anfragen von einzelnen Unternehmen an das Kodex-Sekretariat (PK 72, PKK 62) in

¹ Die Bestimmungen beider Kodizes werden im Jahresbericht mit „PK“ resp. „PKK“ und der jeweils entsprechenden Randziffer zitiert.

² <http://www.ifpma.org/>

³ <http://www.efpia.eu/>

⁴ <http://www.ifpma.org/ethics/ifpma-code-of-practice/about-ifpma-code-of-practice.html>

⁵ <http://transparency.efpia.eu/the-efpia-code-2>

⁶ <http://transparency.efpia.eu/the-efpia-code-2>

⁷ <http://transparency.efpia.eu/the-efpia-code-2>

⁸ <http://www.scienceindustries.ch/engagements/pharma-kodex-und-pharma-kooperations-kodex/unterzeichner-des-pharmakodexes>

⁹ <http://www.scienceindustries.ch/engagements/pharmakodex/unterzeichner-des-pharma-kooperations-kodexes>

grundlegenden Fragen nahmen von über 200 auf über 350 deutlich zu, wobei die erstmalige Veröffentlichung der Daten im Sinne des PKK und die Implementation der Datenerfassung und –aufbereitung bei den Unternehmen viele Fragen aufwarfen (über 200).

Festgestellte kodexwidrige Verhaltensweisen

Nachfolgend werden in aufzählender Weise die jeweiligen Anforderungen der Kodizes und die Anzahl der Verstösse im Jahr 2015 – jeweils im Vergleich zu den Fallzahlen im Jahr 2014 – aufgeführt:

- Wie 2014 wandte sich kein Unternehmen, das den PK unterzeichnet hat, direkt an die Behörden, ohne zuerst das Verfahren nach PK in Anspruch genommen zu haben, wie es PK 15 als Grundsatz festschreibt.
- *Werbung für noch nicht zugelassene Arzneimittel oder Indikationen (PK 231, 232 und 24)*: die Anzahl der Fälle nahm leicht ab (14 Fälle, Vorjahr: 16).
- *Differenzen der Werbeaussagen zur Arzneimittel-Fachinformation, wie sie von Swissmedic bei der Zulassung genehmigt wurde (PK 233)*: die Anzahl der Fälle blieb nach einer deutlichen Abnahme 2014 erfreulicherweise mit 6 Fällen stabil (Vorjahr: 5).
- *Werbematerialien, die nicht alle vom PK geforderten Mindestangaben zum Arzneimittel aufwiesen (PK 234, 254 und 255)*: mit 10 Fällen (Vorjahr 13) nahm deren Anzahl wieder ab.
- *Verbot, die mit der Fachwerbung tatsächlich verbundene Absicht zu verschleiern (PK 236)*: ein Verstoß (Vorjahr: 0).
- *Unvollständige oder unzulässige Literaturangaben (PK 261 bis 266)*: mit 14 Fällen (Vorjahr: 26) war bezüglich dieser Vorgabe eine erfreuliche Abnahme zu verzeichnen.
- *Nicht belegte Werbeaussagen (PK 251)*: mit 8 Fällen (Vorjahr: 17) war hier eine deutliche Abnahme zu verzeichnen.
- *Nicht korrekt zitierte Referenzen (PK 252)*: mit 24 Fällen gegenüber 10 im Vorjahr gab es in dieser Thematik eine ausgeprägte Zunahme.
- *Verwendung des Ausdrucks "sicher" ohne sachgerechte Qualifikation (PK 253.1)*: es wurden, wie im Vorjahr, 5 Fälle verzeichnet.
- *Verwendung verharmlosender Ausdrücke wie, dass das betroffene Arzneimittel keine Gewöhnung erzeuge oder unschädlich sei (PK 253.2)*: hier war ein Rückgang auf noch 2 Fälle (Vorjahr: 7) zu verzeichnen.
- *Anzeigen wegen unqualifizierter Superlative und Komparative (PK 267-269)*: mit 32 Fällen (Vorjahr: 30) nahm die Fallzahl wieder leicht zu.
- *Arzneimittel wurde über ein Jahr nach Zulassung in der Schweiz als neu bezeichnet (PK 237)*: es war nur ein Fall (Vorjahr: 4) zu beanstanden.
- *Unaufgeforderter Versand von Gratismustern (PK 272 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 Bst. a der Arzneimittel-Werbeverordnung, AWW)*: anders als im Vorjahr (2) wurde beim Sekretariat kein Fall registriert.
- *Kennzeichnung von Aussendungen als "Wichtige Mitteilung" (PK 28 – ausschliesslich zur Wahrung der Arzneimittelsicherheit sowie bei Unterbruch oder Einstellung der Belieferung mit einem Arzneimittel gestattet)*: auch hier verzeichnete das Sekretariat keinen Fall (Vorjahr: 1 Fall).
- *Veranstaltungen zur Arzneimittel-Fachwerbung und -Information sowie zur Zusammenarbeit mit Organisationen von Fachpersonen (PK 3)*: wie im Vorjahr kam es im 2015 zu 2 Beanstandungen.
- *Sponsoring klinischer Versuche (PK 4)*: erneut kam es zu keinem Verfahren in diesem Zusammenhang.
- *Meldung an das Kodex-Sekretariat bezüglich Wechsel der im Unternehmen verantwortlichen Person gemäss PK 524*: in nur noch 4 Fällen (Vorjahr 16) wurde diese Pflicht versäumt.
- *Pflicht der Unternehmen, dem Kodex-Sekretariat Belegexemplare ihres Promotionsmaterials unaufgefordert zuzustellen (PK 54)*: wurde in 6 Fällen (Vorjahr: 3) nicht erfüllt.
- *Bestimmungen zu den Beziehungen der Pharmaunternehmen mit Patientenorganisationen (PKK 3)*: hier kam es zu 9 Verstössen (Vorjahr: 1). Nachdem diese Regeln bei der Revision aus dem damaligen PK in den PKK verschoben wurden, waren die geldwerten Leistungen in diesem Zusammenhang – dennoch und anders als die übrigen Angaben gemäss PKK - schon für 2015 offen zu legen. Um das Bewusstsein der bevorstehenden Offenlegung aller geldwerten Leistungen an Fachpersonen, Gesundheitsversorgungs-Organisationen und Patientenorganisationen zu schärfen, kontrollierte das Sekretariat erstmals nicht stichprobenweise, sondern

systematisch alle Unterzeichner des PKK. Dabei stellte es fest, dass zusätzlich zu den oben genannten Verstössen in 11 Fällen die Angabe fehlte, dass keine Patientenorganisationen unterstützt wurden, was zwar keinen Verstoß gegen den PKK darstellt, aber doch zu Rückfragen durch das Sekretariat führte.

Statistik

Die im PK bestimmte maximale Verfahrensdauer bewährt sich (grundsätzlich innert Monatsfrist, in begründeten Fällen angemessen verlängerbar). 2015 dauerten die Verfahren im Durchschnitt 8 Arbeitstage, was gegenüber 2014 (Ø 8 Arbeitstage) eine erfreuliche Stabilität bedeutet. Innerhalb der ersten 2 Tage (Ø) nach Eingang einer Anzeige (Vorjahr: Ø 2 Tage) leitete das Kodex-Sekretariat diese den betroffenen Unternehmen meist samt seiner vorläufigen Beurteilung weiter. Erfreulich war auch, dass die betroffenen Unternehmen in aller Regel rasch und konstruktiv reagierten. Eine Fristverlängerung musste wie schon im Vorjahr in keinem Fall beansprucht werden.

56 Anzeigen bzw. 47% (Vorjahr: 75 bzw. 59%) stammten von Konkurrenten. In 61 Fällen bzw. 52% (Vorjahr 51 bzw. 40%) beanstandete das Sekretariat von sich aus Werbematerial (Inserate, Aussendungen etc.). Von Ärzten und weiteren Aussenstehenden stammte eine Anzeige (1%; Vorjahr: 1 bzw. 1%). 2015 trat unverändert kein Fall auf, der gesundheitspolizeilich relevante Folgen hätte haben können (d.h. eine direkte oder indirekte Gefährdung der Gesundheit von Patienten). 2015 führte das Kodex-Sekretariat, wie im Vorjahr, keine Mediation durch. Soweit bekannt, gelangte 2015 wie im Vorjahr kein beteiligtes Unternehmen nach abgeschlossenem Verfahren nach PK an ein Gericht. Anders als im Vorjahr mussten 2 Fälle jedoch Swissmedic vorgelegt werden; einer durch die Konkurrenz und einer durch das Sekretariat (PK 651).

Bei schwerwiegendem kodexwidrigem Verhalten kann das Kodex-Sekretariat fehlbare Unternehmen anweisen, in geeigneter Form eine korrigierende Mitteilung an den jeweils betroffenen Adressatenkreis zu richten: 2015 war dies wie schon im 2014 in keinem Fall notwendig. 2015 wurden 68 Verfahren (59% aller behandelten Fälle; im Vorjahr: 77 bzw. 64%) abgeschlossen, nachdem die beanstandete Werbung korrigiert oder abgesetzt wurde. Weil kein kodexwidriges Verhalten vorlag, wies das Sekretariat 27 (23%) der eingegangenen Beanstandungen als nicht stichhaltig zurück (Vorjahr: 23 bzw. 19%). In 8 Fällen (7%; im Vorjahr: 12 bzw. 10%) wurde im abschliessenden Brief an das verantwortliche Unternehmen eine Auflage zur kodexkonformen Anpassung formuliert, wobei in 1 der 8 Fälle (im Vorjahr: 2) eine sofortige Korrektur der Fachwerbung verlangt wurde. Wie schon im Vorjahr wurde in keinem Fall der sofortige und gänzliche Rückzug der beanstandeten Fachwerbung verlangt. Alle Auflagen wurden von den verantwortlichen Unternehmen akzeptiert und zeitgerecht umgesetzt. In 10 Fällen (9%; Vorjahr 7 bzw. 6%) brachte das anzeigende Unternehmen neue Gesichtspunkte ein, die eine Neubeurteilung durch das Sekretariat erforderten. In 3 Fällen wurde der neue Einwand als nicht stichhaltig zurück gewiesen, 4 Fälle wurden abgeschlossen, nachdem die beanstandete Werbung auch hinsichtlich des zusätzlich monierten Punktes korrigiert wurde und in 3 Fällen wurde im abschliessenden Brief an das verantwortliche Unternehmen eine Auflage zur kodexkonformen Anpassung formuliert.

Sodann wurden im Berichtsjahr 2015 sämtliche Firmenwebsites der 55 Unterzeichnerfirmen des PKK hinsichtlich der Offenlegung der Zuwendungen an Patientenorganisationen überprüft. In 8 Fällen waren die erfolgten Zuwendungen nicht veröffentlicht worden (PKK 352). In einem Fall wurde zudem ein Wechsel der für den PKK verantwortlichen Person nicht gemeldet. Sämtliche Rügen des Kodex-Sekretariats wurden von den verantwortlichen Unternehmen umgehend korrigiert.

In 11 Fällen lag zwar kein Verstoß vor, indem keine Daten veröffentlicht wurden, weil keine Zuwendungen im 2014 erfolgten; indes wurde auf den betreffenden Webseiten nicht auf diesen Umstand hingewiesen, wie es das Sekretariat empfiehlt im Interesse der Transparenz und um unnötige Rückfragen zu vermeiden.

Verschärftes Geschenkverbot

Per 1. Juli 2014 trat das Geschenkverbot in Kraft, welches von der EFPIA umfassend verstanden wird und mit wenigen Ausnahmen keinerlei Geschenke mehr zulässt. Im Verlauf von 2014 wurde scienceindustries von EFPIA aufgefordert, die im PK vorgesehenen Ausnahmen vom Geschenkverbot (PK 143 ff.) enger zu fassen, wobei eine Übergangsfrist bis zum 1. Juli 2015 gewährt wurde. Seitdem sind nur noch die handelsüblichen Abgeltungen bei Bestellungen und Lieferungen von Arzneimitteln, die unentgeltliche Abgabe von Arzneimittelmustern, Schreibgeräte und Schreibblöcke ohne Logo im Rahmen von Veranstaltungen, Bezahlung von Mahlzeiten in bescheidenem Umfang sowie Informations- und Ausbildungsmaterialien gemäss den restriktiven Vorgaben von EFPIA als Ausnahmen vom Geschenkverbot zulässig.

Mit Blick auf die restriktive Haltung der EFPIA legte das Sekretariat das Verbot eng aus und beantwortete viele Anfragen hinsichtlich der weiteren Verwendung von diversen Gegenständen abschlägig. Das Kodex-Sekretariat intervenierte in diesem Zusammenhang in einigen Fällen, mahnte Firmen ab oder gab Empfehlungen ab. Zudem erklärte das Kodex-Sekretariat nach vorgängiger Konsultation der Kodex-Kommission eine Aktion zur Neuauflage eines „Arzneimit-

tel-Kompodiums“ der Firma Documed in der gewählten Form als nicht mit dem Geschenkverbot vereinbar. Im Gegensatz zum vergangenen Jahr standen indes die Interventionen im Vorfeld der Weihnachtszeit nicht mehr im Vordergrund. Es waren insgesamt 11 (im Vorjahr 7) Verstösse zu verzeichnen (PK 142, 143).

Bewährter Vollzug der Pharmakodizes ohne Sanktionen

Der Vollzug der Kodizes folgt dem Prinzip der nichtstreitigen Konfliktbeilegung, im Bedarfsfall unterstützt durch eine Mediation des Kodex-Sekretariats. Anders als andere ausländische Kodizes der pharmazeutischen Industrie waren in den Schweizer Kodizes bewusst nie Sanktionen vorgesehen. Das Kodex-Sekretariat hat bei der Behandlung von Anzeigen wegen kodexwidriger Verhaltensweisen eine primär vermittelnde Rolle, ähnlich derjenigen eines Friedensrichters. Seine neutrale Beurteilung, ob im konkreten Fall ein kodexwidriges Verhalten vorliegt oder nicht, wird von den am Einzelfall beteiligten Parteien praktisch immer respektiert. Im Vergleich zum Vollzug analoger ausländischer Kodizes weist die Statistik zum PK stets etwas höhere Fallzahlen auf. Diese sind indessen ein Zeichen für die allseits geschätzte Qualität dieses Verfahrens, d.h. der niederschwellige Zugang dazu sowie rasche und transparente Entscheide. Wie auch diesem Jahresbericht wieder zu entnehmen ist, gelingt es damit, kodexwidrige Verhaltensweisen stets innerhalb kurzer Zeit und praktisch immer einvernehmlich zu beseitigen.

Die Frage nach der Einführung von Sanktionen, insbesondere von Geldstrafen, hatte sich bei der vorletzten Revision des EFPIA Healthcare Professionals Code im Jahre 2006 gestellt. scienceindustries hatte damals - ausgehend vom Vorbehalt des Vorrangs nationaler Gesetze und Verordnungen - bei der Anpassung des PK auf die Einführung von Sanktionen bei kodexwidrigem Verhalten verzichtet. Die Frage nach dem geeigneten Aufsichts- und Vollzugsmodell hatte sich sodann im Rahmen der PK-Revision resp. der Schaffung des PKK im Jahr 2013 erneut gestellt. In der vorgängigen Anhörung hatten sich die Unternehmen sowohl hinsichtlich des PK wie auch des PKK klar gegen Sanktionen und für die Beibehaltung des langjährig bewährten Schlichtungsverfahrens ausgesprochen.

Der erwähnte Vorbehalt bedeutet, dass in der Schweiz das staatliche Heilmittelrecht auch die Arzneimittel-Fachwerbung regelt und Swissmedic als dafür zuständige Behörde entsprechende Regelverstösse mit Verwaltungs- oder Strafmassnahmen sanktionieren kann. Entsprechend kam es auch im Jahr 2015 zu 2 „Weiterzügen“ an das Schweizerische Heilmittelinstitut, welche im Ergebnis teilweise gar zu restriktiveren Beurteilungen führten. Zudem können die Pharmaunternehmen den Richter anrufen, wenn sie vermuten, es liege eine Verletzung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vor. Insgesamt bewährt sich das in der Schweiz gewählte Modell. Die Verfahrenshürden sind klein und damit stellt die Einleitung des Kodex-Verfahrens ein probates Mittel für die Unternehmen wie auch das Sekretariat dar. Es zeigt sich erneut, dass die Konkurrenz der wohl mit Abstand aufmerksamste Wächter ist.

Umsetzung des Pharma-Kooperations-Kodexes

Am 24. Juni 2013 beschloss die EFPIA¹⁰, der europäische Verband der pharmazeutischen Industrie, ihren neuen *Code on Disclosure of Transfers of Value from Pharmaceutical Companies to Healthcare Professionals and Healthcare Organisations* (EFPIA HCP/HCO Disclosure Code¹¹). Gestützt auf diesen erarbeitete scienceindustries als zuständiger Mitgliedverband von EFPIA in der Schweiz den PKK, der per Januar 2014 in Kraft getreten ist. Die Partnerverbände Inter-generika, Interpharma und vips haben dem PKK ebenso zugestimmt.

Ab 2016 legen die Unterzeichnerfirmen auf ihren Webseiten alljährlich und öffentlich zugänglich die geldwerten Leistungen offen, welche sie im Vorjahr (erstmalig im 2015) Fachpersonen (v.a. Ärzten und Apothekern) sowie Gesundheitsversorgungs-Organisationen (v.a. Spitälern und Forschungsinstituten) gewährt haben. Geldwerte Leistungen im Sinne des PKK sind direkt oder indirekt gewährte Abgeltungen im Zusammenhang mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln der Humanmedizin.

Um eine weitgehende Transparenz zu erreichen, soll die Offenlegung individuell – d.h. unter persönlicher Nennung der Empfänger – erfolgen. Dies bedingt die Einwilligung der betroffenen Personen oder Organisationen in die Offenlegung, wozu die Zusammenarbeitsverträge zwischen den Firmen und diesen Fachpersonen und -organisationen mit entsprechenden Einwilligungsklauseln ergänzt werden mussten resp. müssen. Aus diesem Grund stand und steht scienceindustries in einem intensiven Kontakt mit diesen Akteuren, v.a. den nationalen Dachorganisationen der Ärzteschaft. Sowohl die FMH¹², wie die Konferenz der Kantonalen Ärztgesellschaften (KKA)¹³ als auch die Schweizerische

¹⁰ <http://www.efpia.eu/>

¹¹ <http://transparency.efpia.eu/uploads/Modules/Documents/efpia-disclosure-code---august-2013-edited-final.pdf>

¹² <http://www.fmh.ch/>

¹³ <http://www.kka-ccm.ch/index.php?id=9>

Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)¹⁴ befürworten die Transparenzinitiative der Pharmaindustrie offiziell und begrüssen die Einführung des PKK. scienceindustries hat von Anbeginn weg Ärzte, Apotheker, Spitäler sowie weitere Dienstleister im Gesundheitswesen über die Transparenzinitiative der Pharmaindustrie informiert und sich in diesen Kreisen stark für die Offenlegung eingesetzt. Auch im Jahr 2015 hat scienceindustries ihre Sensibilisierungsbemühungen fortgesetzt, um damit einen Beitrag zu einer möglichst weitgehenden individuellen Offenlegung zu leisten. Eine Auswertung von (statistisch nicht untermauerten) Rückmeldungen der Firmen zeigen nach wie vor ein ermutigendes Bild; dennoch müssen weiterhin hohe Anstrengungen unternommen werden, um die Zustimmungsrate weiter anheben zu können oder aber Rückzüge von Einwilligungen zu vermeiden.

Zudem beantwortete das Kodex-Sekretariat auch während dem ganzen Berichtsjahr 2015 eine sehr hohe Zahl zum Teil umfassender Anfragen der Unterzeichnerfirmen im Zusammenhang mit der Einführung des PKK auf der nationalen Unternehmensebene. Es führte im Herbst 2015 in Zusammenarbeit mit PharmaPraxis erneut zwei Workshops für PKK-Verantwortliche durch und hat bereits eine Folgeveranstaltung für den Herbst 2016 geplant. Die im Jahr 2014 erstellten Informationsflyer wurden auch im 2015 weiterhin nachgefragt und zudem wurde das Q&A-Dokument zum PK/PKK per März 2015 totalrevidiert, umfassend erweitert und in drei Sprachversionen den Firmen zur Verfügung gestellt. Dieses Dokument folgt – wenn immer möglich – den Vorgaben der EFPIA, enthält Auslegungs- und Praxisempfehlungen für die Umsetzung der Schweizer Kodizes und dient in erster Linie als Umsetzungshilfe für die Unterzeichnerfirmen. Ziel ist es, eine möglichst einheitliche Umsetzung der Kodizes über alle Unterzeichnerunternehmen hinweg zu bewerkstelligen. Im Rahmen weiterer Veranstaltungen und Podiumsgespräche sowie im Kontakt mit diversen Medien erklärte das Kodex-Sekretariat die Transparenzinitiative und warb auch für diese.

Sodann befasste sich das Kodex-Sekretariat bereits früh im Berichtsjahr mit kommunikativen Belangen im Hinblick auf die erste Veröffentlichung der Daten im Jahr 2016. Dabei fällt die Kodex-Kommission unter Einbezug der Verbände Intergenerika, Interpharma und vips den grundsätzlichen Entscheid für eine zurückhaltend aktive Kommunikation. EFPIA wie auch scienceindustries empfahlen den Unterzeichnerfirmen, ihre Daten nicht vor dem 20. Juni 2016 offenzulegen, nachdem scienceindustries vorweg die Transparenzinitiative mittels einer Medienmitteilung ankündigen und inhaltlich noch einmal kurz darlegen werde. scienceindustries stellte auch ein Q&A-Dokument im Zusammenhang mit kommunikativen Fragen in Aussicht, welches den Firmen, wie aber auch den Organisationen der Gesundheitsdienstleister im Verlauf des ersten Jahresquartals 2016 zur Verfügung gestellt werden soll. Das Dokument ist zum einen als Hilfestellung für die Unterzeichnerfirmen bei allfälligen Medienanfragen gedacht und soll zum andern sicherstellen, dass auch die Empfängerseite die Antworten der Industrie auf wesentliche Fragen in diesem Kontext kennt. Darüber hinaus wird das Kodex-Sekretariat den PKK-Kommunikationsverantwortlichen weitere Dokumente im Umgang mit Medienanfragen zur Transparenzinitiative zur Verfügung stellen.

Kommunikation und Praxis-Empfehlungen

In unregelmässigen Abständen und in abstrahierter Form berichtet das Sekretariat über einzelne, von ihm beurteilte Fälle mit dem Ziel, dass die Unterzeichnerfirmen aus den entsprechenden Erkenntnissen und Erfahrungen anderer Unternehmen lernen können. 2015 erschienen im scienceindustries Membernet wieder mehrere solche Fallberichte, nachdem im Jahr 2014 ein Unterbruch resultierte. Zudem wurde erstmals auch ein Fall zum PKK veröffentlicht. Indes gab das Kodex-Sekretariat im Berichtsjahr 2015 keine neuen Praxis-Empfehlungen zu den Kodizes aus.

Kodex-Sekretariat

Dr. med. Felix Schwarzenbach

Zürich, Februar 2016

¹⁴ <http://www.samw.ch/de/Aktuell/News.html>